



BUND • Waldhornstr. 25 • 76131 Karlsruhe

Stadt Rheinstetten  
Bauamt  
Stadthaus 2  
76287 Rheinstetten

**Bund für Umwelt  
und Naturschutz  
Deutschland (BUND)**

Landesverband  
Baden-Württemberg e.V.

Regionalverband  
Mittlerer Oberrhein  
BUND-Ökozentrum  
Waldhornstraße 25  
76131 Karlsruhe

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom  
621.41 te, 21.07.2008

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

Telefon, Name

Datum  
12.09.2008

### Vorhabenbezogener Bebauungsplan „EDEKA-Fleischwerk“ – Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der öffentlichen Auslage des Planentwurfs nach § 4 Abs. 2 BauGB

Gemeinsame Stellungnahme, erarbeitet durch Dr. Dorothea Harms (BUND OV Rheinstetten) und Carsten Weber (Nabu KV Karlsruhe, LNV AK Karlsruhe), der nach §60 BNatSchG anerkannten Verbände:

- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) Landesverband Baden-Württemberg
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (LNV)
- Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU), Landesverband Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Hauk, sehr geehrte Frau Telpl, sehr geehrte Damen und Herren,  
umseitig unsere Stellungnahme im oben genannten Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmut Weinrebe

**BUND Landesverband  
Baden-Württemberg e.V.**  
Regionalverband Mittlerer Oberrhein  
Waldhornstraße 25  
76131 Karlsruhe  
T 0721/3585-82, F -87  
BUND.Mittlerer-Oberrhein@bund.net

**LNV  
Baden-Württemberg e.V.**  
Arbeitskreis Karlsruhe  
Am Steinweg 53  
76327 Pfinztal  
T 07240/4403, F 0721/40058386  
rahn@justmail.de

**NABU Landesverband  
Baden-Württemberg e.V.**  
Kreisverband Karlsruhe  
Langenbruchweg 9  
76137 Karlsruhe  
T 0721/36060, F 377426  
geschaefsstelle@nabu-ka.de

Die nach §60 BNatSchG anerkannten Verbände erheben gegen den vorliegenden Bebauungsplan folgende Einwände:

1. Die geplante Versiegelung von ca. 100.000 m<sup>2</sup> unbebautem Offenland wird durch 6.000 m<sup>2</sup> - d.h. 6% - Rekultivierung bisher überbauter Fläche auch nicht annähernd kompensiert.
2. Der Bebauungsplan enthält widersprüchliche Angaben zur Flächenbeanspruchung im Plangebiet
3. Schutzgut „Mensch“: Das Naherholungsgebiet Kutschenweg wird entwertet.
4. Schutzgut „Mensch“: Das Klimagutachten enthält keine relevanten Fallbeispiele und der Untersuchungsumfang ist unvollständig.
5. Schutzgut „Tiere und Pflanzen“: Die Biotop-/Habitat-Bewertung des Plangebiets ist unzutreffend.
6. Schutzgut Tiere“: Die Auswirkungen der Zunahme des nächtlichen Schwerverkehrs auf der Kreisstraße K3581 wurden nicht untersucht.
7. In der FFH-Vorprüfung werden die Auswirkungen der Verkehrs-/Schwerverkehrszunahme auf der Kreisstraße K3581 im Bereich des FFH-Gebiets auf die Schutzgüter nicht thematisiert.
8. Die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen sind unzureichend bzw. nicht Ziel führend
9. Trotz Versiegelung von ca. 100.000 m<sup>2</sup> unbebautem Offenland und erheblicher Eingriffe in Umweltgüter wird keine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgelegt.
10. Der Projekt-bedingte Ausbau der Kreisstraße K3581, für den das Landratsamt Karlsruhe kurzfristigen Bedarf angemeldet hat, und die Auswirkung auf das FFH-Gebiet „Hardtwald zwischen Karlsruhe und Muggensturm“ finden keine Erwähnung.

Aufgrund der in dieser Stellungnahme aufgezeigten Mängel der Bebauungsplanunterlagen beantragen die Verbände, dass die Unterlagen entsprechend überarbeitet und neu ausgelegt werden.

Zu den Einwänden 1 - 10 führen die Verbände aus:

**Zu 1.:** Die geplante Versiegelung von ca. 100.000 m<sup>2</sup> unbebautem Offenland wird durch 6.000 m<sup>2</sup> - d.h. 6% - Rekultivierung bisher überbauter Fläche auch nicht annähernd kompensiert.

Der ungehemmte Freiflächenverbrauch wird von Vertretern der Landesregierung seit Jahren thematisiert:

- 2003 forderte der baden-württembergische Wirtschaftsminister alle Planungsträger und Genehmigungsbehörden zu engagiertem Flächensparen und konsequenter Anwendung von Planungsinstrumenten auf. „Im Interesse der Zukunftsfähigkeit des Landes muss ein ungehemmter Flächenfraß vermieden werden.“
- 2004 rief die Landesregierung das „Aktionsbündnis Flächen gewinnen“ ins Leben. Es wirbt für Flächen schonendes Bauen.
- Der Umweltplan des Landes Baden-Württemberg stellt fest: „Ziel der Bodenschutzpolitik des Landes ist, die Bodenressourcen im Interesse nachfolgender Generationen dauerhaft umweltgerecht zu bewirtschaften. Dazu gehört ... die Verringerung der Flächeninanspruchnahme durch sparsame und effiziente Nutzung für Siedlungs- und Verkehrsflächen.“
- Ministerpräsident G.H. Öttinger stellte in seiner schriftlichen Regierungserklärung (27.4.2005) fest: „Unsere Flächen und Böden sind knapp. Es gilt, sie effizient zu nutzen. Das Land hat sich das Ziel gesetzt, den Flächenverbrauch deutlich zu reduzieren. Wir werden diese Bemühungen intensivieren. Dabei setzen wir auf eine enge Zusammenarbeit mit den Kommunen und der Wirtschaft ...“. Im gesprochenen Wort wurde er noch deutlicher: Beim Flächenverbrauch sei die „Netto-Null“ anzustreben.

- Am 8.5.2008 rief Umweltministerin T. Gönner dazu auf, den Angebotswettbewerb von Gemeinden bei der Ausweisung von Gewerbeflächen zu beenden.

Taten, die auf diese Worte folgen, sind nicht erkennbar. Im vorliegenden Projekt steht einer Versiegelung von ca. 100.000 m<sup>2</sup> unbebautem Offenland eine Rekultivierung von 6.000 m<sup>2</sup> überbaute Fläche gegenüber (Umweltbericht S. 51). Abriss der Fleischwerke, die geschlossen werden sollen, und Rekultivierung der Betriebsgelände stehen nicht zur Diskussion.

Von wirklichem Ausgleich kann jedoch nur gesprochen werden, wenn bei Flächenversiegelung eine vergleichbar große überbaute Fläche wieder in Offenland umgewandelt wird – ganz im Sinne der „Netto-Null“ von Ministerpräsident Öttinger.

Der weiterhin ungehemmte Freiflächenverbrauch, bei dem es sich überwiegend um die Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen handelt, wird langfristig eine nachhaltige Entwicklung unseres Landes gefährden. Mit der zunehmenden Verknappung der Energieträger wird der Lebensmittelimport zurückgehen und der Bedarf an Produkten aus heimischer Landwirtschaft zunehmen. Insofern ist der schonende Umgang mit noch vorhandenen Freiflächen ein Teil der Zukunftssicherung.

Dem trug der Regionalplan Mittlerer Oberrhein (genehmigt am 17.2.2003) Rechnung, als er das Gelände des EDEKA-Projekts zum **schutzbedürftigen Bereich für die Landwirtschaft Stufe II (G)** erklärte. Ein Zielabweichungsverfahren wurde unseres Wissens in diesem Zusammenhang bis jetzt nicht eingeleitet. Eine rechtskräftige Entscheidung über die Zielabweichung ist erforderlich, wenn der Bebauungsplan weiter verfolgt werden soll. Die Planung ist jedenfalls nach unserer Einschätzung nach derzeitigem Stand mit Raumordnungsrecht und der Flächennutzungsplanung nicht vereinbar.

## Zu 2.: Der Bebauungsplan enthält widersprüchliche Angaben zur Flächenbeanspruchung im Plangebiet

Wie in Tabelle 1 dargestellt, gehen die Teile des Bebauungsplans „Planfestsetzungen (A-3)“, „Umweltplan (B-3)“ und „Kenndaten der Planung (B-4)“ von unterschiedlichen Flächenbeanspruchungen aus:

**Tabelle 1**

Planfestsetzungen (A-3, S. 36)	Umweltbericht (B-3, Zeile 3: S. 33, Zeile 4: S.60)	Kenndaten der Planung (B-4, S. 57)
Fläche in ha		
Grundfläche des Betriebs im Endausbau 6,100 Nebenanlagen (Lade- bereiche, Zufahrten, Stellplätze) 3,600  <b>Summe</b> <b><u>9,700</u></b>	Versiegelte und überbaute Fläche 9,433 Überbaute Fläche mit begrüntem Dach 0,192 Teilversiegelte Fläche (Rasengittersteine) 0,375  <b>Summe</b> <b><u>10,000</u></b>	Überbaubare Grundstücksfläche 6,917 Private Verkehrsfläche „Erschließungsfläche“ 2,979 Private Verkehrsfläche „Parkplatz“ 1,331  <b>Summe</b> <b><u>11,227</u></b>
	Private Grünfläche „Garten“ 7,361 Private Grünfläche „Magerwiese“ 2,000 Grasreiche Ruderal- Vegetation 0,561 Feldhecke 0,006  <b>Summe</b> <b><u>9,928</u></b>	Private Grünfläche „Gestaltete Freianlage“ 8,175  Öffentliche Grünfläche „Verkehrsgrün“ 0,535  <b>Summe</b> <b><u>8,710</u></b>
<b>Gesamtsumme</b>	<b>19,928</b>	<b>19,937</b>

Die versiegelten Flächen (Voll- und Teilversiegelung) variieren somit zwischen 9,700 und 11,227 ha (Differenz 1,53 ha), die nicht versiegelten Flächen zwischen 8,710 und 9,938 ha (Differenz 1,22 ha). Diese Diskrepanz ist ein gravierender Fehler des Bebauungsplans mit Auswirkungen auf UVP-Pflicht (bei Abwesenheit erheblicher Eingriffe in Umweltgüter) und Eingriffskompensation (vergl. Punkte 8 und 9).

Fazit:

- Der Bebauungsplan ist bezüglich der Flächenbeanspruchung zu korrigieren.

### Zu 3.: Schutzgut „Mensch“: Das Naherholungsgebiet Kutschenweg wird entwertet.

#### Lärmbelastung

Der Kutschenweg ist eine intensiv genutzte Wegeverbindung für Spaziergänger, Wanderer und Radfahrer zwischen Karlsruhe und Eppelsee, einem beliebten Badesee auf Rheinstetterer Gemarkung. Er verläuft durch die offene Hardt westlich des Hardtwaldes und grenzt auf einer Strecke von 625 m direkt an das Werksgelände des geplanten Projekts an. Nach dessen Realisierung ist für den Kutschenweg von einer beträchtlichen Lärmbelastung auszugehen, die von der auf der Ostseite des Werksgeländes parallel zum Kutschenweg verlaufenden Werksstraße für LKWs und von den Ladebereichen Nord, Ost und West des EDEKA-Werks herrührt (vergl. Schalltechnisches Gutachten B-10, Tabellen 1-4):

LKW-Verkehr entlang der Werkstraße Ost:

- Lärmemission von 18-22 Uhr bei 10 LKW/Std. 70,6 dB(A), von 22-18 Uhr bei 5 LKW/Std. 67,6 dB(A)

Aktivitäten in den Ladebereichen Nord, Ost und Süd fast rund um die Uhr

- Lärmemissionen am Ladebereich Nord von 18-12 Uhr bei 6-9 LKW/Std.: Warenbeladung 89-91 dB(A), Rangiervorgänge 95-97 dB(A), jeweils 1 Std. laufende Kühlaggregate 85-88 dB(A)
- Lärmemissionen am Ladebereich Ost von 02-22 Uhr bei 5-10 LKW/Std.: Warenentladung 88,3-91,3 dB(A), Rangiervorgänge 94,7-97,7 dB(A)
- Lärmemissionen am Ladebereich Süd von 12-22 Uhr bei 4-8 LKW/Std.: Warenentladung 87,7 dB(A), Rangiervorgänge 94 dB(A), jeweils 1 Std. laufende Kühlaggregate 94 dB(A).

Im Umweltbericht (S. 65) wird der zunehmende Lärm zwar für Erholungsnutzungen im Umfeld der geplanten Baumaßnahme als Minderung der Erholungsqualität erwähnt; diese wird jedoch „nur mit geringer Beeinträchtigungsintensität bewertet“. Quantitative Angaben zur Lärmbelastung auf dem Kutschenweg werden nicht präsentiert, so dass die **Bewertung nicht nachvollziehbar** ist. Aktuell ist die Lärmsituation im Bereich Kutschenweg mit der im Heckelweg vergleichbar. Für letztere gilt laut Schalltechnischem Gutachten (Tabelle im Plan 4): *Tag* 46,6 dB(A), *Nacht* 39,0 dB(A). Die Zunahme der Lärmbelastung aufgrund des EDEKA-Projekts ist für den Bereich Kutschenweg darzustellen. Ebenso sind die kumulativen Belastungen nach einem zu befürchtenden Ausbau der K3581 darzustellen. Inwiefern hierbei auch benachbarte Wohngebiete von erheblichen Lärmsteigerungen betroffen sind, ist nach unserer Einschätzung ebenfalls noch zu prüfen.

#### Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Im Umweltbericht (S. 69) wird der Ackerfläche des Plangebiets eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild zugewiesen. Die bis zu 30 m hohen Gebäudeteile (Nord-Süd-Erstreckung des Gebäudekomplexes ca. 340 m) führe allerdings zu einer Veränderung des Landschaftsbildes und zu einer Veränderung der Sichtbeziehungen in der Landschaft. Letztendlich wird das Vorhaben als „landschaftsverträglich“ eingestuft.

Eine derartige Bewertung ist uns nicht nachvollziehbar. Bürger/innen, die nach Arbeitsende das Offenland der Hardt samt Blick auf die Schwarzwaldberge als geschätztes Naherholungsgebiet aufsuchen, dürften zu einer ähnlichen Einschätzung kommen wie wir. Sie sind es vor allem, die sich in Karlsruher und Rheinstetterer Bürgerinitiativen und auf gut besuchten Demos gegen das Projekt wehren.

Der „Gestaltungsvorschlag Kutschenweg (Modus Consult)“, Bebauungsplanunterlagen Teil B-12, bei dem den Naherholungssuchenden eine Bank angeboten wird, von der aus sie den Blick auf die EDEKA-Fleischfabrik genießen, den Schwerverkehr auf der Werkstraße Ost beobachten und die lautstarken Vorgänge in Ladebereich Ost verfolgen können, ist als zynisch zu bewerten.

### Zielabweichungsverfahren

Der Kutschenweg und sein Umfeld sind im Regionalplan Mittlerer Oberrhein (genehmigt am 17.2.2003) als **schutzbedürftiger Bereich für die Erholung** ausgewiesen. Im Gegensatz zur Bewertung des Umweltberichts geht der Nachbarschaftsverband Karlsruhe davon aus, dass das Gebiet im Fall der Realisierung des EDEKA-Projekts seine bisherige Erholungsfunktion verliert. Das entsprechende Zielabweichungsverfahren wurde eingeleitet.

Fazit:

- Eine Tatbestandsermittlung zur Lärmbelastung Kutschenweg fehlt.
- Von der Entwertung des Naherholungsgebiets Kutschenweg ist auszugehen.
- Das Bebauungsplanverfahren ist bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Zielabweichung auszusetzen.

### **Zu 4.: Schutzgut „Mensch“: Das Klimagutachten enthält keine relevanten Fallbeispiele und der Untersuchungsumfang ist unvollständig.**

In „Lokalklimatische Berechnungen“ (Teil B-8) fällt auf, dass die 3 untersuchten Fallbeispiele (S. 8 und 9) durch maximale mittägliche Temperaturen deutlich unter 30<sup>0</sup> C charakterisiert und somit **keine heißen Sommertage** sind. Es sind jedoch die heißen Sommertage (mit Maximaltemperaturen über 30<sup>0</sup> C), für die die klimatischen Auswirkungen des EDEKA-Projekts von besonderer Wichtigkeit sind.

Unverständlich sind zudem die Temperaturangaben, die unter „Ergebnisse der Klimamodellierung für Ist- und Planzustand“ gemacht werden:

Fallbeispiel 1: 22<sup>0</sup> C (S. 13), Fallbeispiel 2: 18<sup>0</sup> C (S. 17), und Fallbeispiel 3: 21<sup>0</sup> C.

Sollten die Berechnungen für noch kühlere Tage durchgeführt worden sein?

Weiterhin fällt auf, dass den Berechnungen des Planzustands zwar Größe und Gestalt der EDEKA-Industrieanlage zugrunde gelegt, aus den Gebäuden austretende Wärme-Emissionen aber nicht berücksichtigt werden. Diese dürften sich insbesondere im Nahbereich des Betriebs auswirken. Hier ist der für Erholungssuchende besonders wichtige Kutschenweg hervorzuheben.

Die Ausführungen der Planungen zur Geruchsbelastung sind für uns nicht nachvollziehbar. Das Ergebnis, es komme nur zu irrelevanten Belastungen außerhalb des Plangebietes, kann als nicht schlüssig angesehen werden. Die von der Planung unterstellten Eingangsdaten sind nicht belegt und es ist zu befürchten, dass diese zu einer Unterschätzung der Geruchsbelastung führen.

Fazit:

- Die Klimamodellierung ist für heiße Sommertage vorzulegen.
- Die aus dem EDEKA-Fleischwerk emittierte Wärme ist in die Modellrechnungen einzubeziehen.

## Zu 5.: Schutzgut „Tiere und Pflanzen“: Die Biotop-/Habitat-Bewertung des Plangebiets ist unzutreffend.

### Vögel

Laut Umweltbericht (Teil B-3, S. 14) ist für „Brutvögel der Umgebung die Fläche derzeit ... mehr oder weniger essentieller Bestandteil des Nahrungsreviers. Weitere Arten halten sich nur zur Zugzeit hier auf – gerade für Kleinvögel des Offenlandes dürfte die Fläche aber große Bedeutung während der Zugzeit erlangen.“ Diese Einschätzung bestätigen wir, nicht aber die Einschätzung „derzeit“, die sich wie ein roter Faden durch den weiteren Text zieht (Hervorhebungen durch die Bearbeiter; man beachte die Entwicklung von der Vermutung zum scheinbaren Faktum):

- „Die relativ hohe Brutdichte (der Feldlerche) ist durch das derzeitige Brachestadium der Fläche zu vermuten; bei ‚normaler Nutzung‘ der Fläche durch die Forschungsanstalt für Pflanzenbau ist eine deutlich geringere Brutdichte zu erwarten.“ (S. 14),
- „die Vegetationsentwicklung und damit auch die Biotop-/Habitatentwicklung ist ein ‚einjähriger Effekt‘ auf diese Fläche“ (S. 19),
- „Die dieses Jahr (2008) brachliegenden Flächen und der dadurch vorübergehend höhere Biotopwert wären ohne das geplante Vorhaben nicht vorhanden und für die Folgejahre nicht garantiert“ (S. 19),
- „Da die Fläche des künftigen Betriebsgeländes in 2008 nicht mehr bewirtschaftet wurde, hat sich hier eine artenreiche Vegetation entwickelt“ (S. 38),
- „Berücksichtigt man die sonst übliche Nutzung des Grundstücks, so muss doch von 1-2 Brutpaaren (der Feldlerche) ausgegangen werden“ (S. 57).

Die laut Umweltbericht (S. 14-46) im Plangebiet 2008 beobachteten Vogelarten sind in Tabelle 2 den Beobachtungen von Herrn Markus Wessbecher aus Mörsch für die Jahre 2003-2008 gegenübergestellt. Herr Wessbecher verfügt über umfangreiche ornithologische Kenntnisse und benutzt den Kutschenweg täglich, um mit dem Fahrrad zu seiner Arbeitsstelle zu fahren.

Tabelle 2 zeigt, dass die Artenvielfalt und die zum Teil hohe Individuenzahl nicht, wie im Umweltbericht vermutet, auf das Brachestadium 2008 als „einjährigem Effekt“ zurückzuführen ist. Stattdessen **war das Plangebiet in den Jahren 2003-2008**, also auch bei ‚normaler Nutzung‘ der Fläche durch die Forschungsanstalt für Pflanzenbau, **ein Raum von hoher Biotop-/Habitatbedeutung**.

Vor 2008 war das Plangebiet aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung keineswegs „deutlich schlechter als Nahrungsfläche geeignet“ (Umweltbericht S. 58). Tatsächlich wurden hier auf kleinen Parzellen, die für die Mitarbeiter der Versuchsanstalt über Graswege (Bewuchs vor allem mit dem mehrjährigen Gras *Lolium perenne*) zugänglich waren, verschiedene Versuchspflanzen (kein Genmais) angebaut; dazwischen lagen kleinere Flächen immer wieder brach. Erholungssuchende betraten das Gelände kaum. Der besondere Wert des Plangebiets war vor allem dadurch bedingt, dass es in hohem Maße beruhigt war und aufgrund der kleinräumigen Nutzung während fast des ganzen Jahres für Vögel des Offenlandes ein reiches Nahrungsangebot lieferte.

Der hohe Wert des Plangebiets in Zusammenhang mit den nördlich und südlich anschließenden Offenlandflächen wird auch durch die für 2003-2008 dokumentierte Artenfülle an Beutegreifern belegt. In diesen Jahren wurden diese Flächen nachweislich von 3 Paaren Turmfalken, 2 Paaren Schleiereulen jeweils während der Brutzeit vorwiegend genutzt, Rohrweihe, Kornweihe und Wiesenweihe jagen hier in der Zug- bzw. Überwinterungszeit. Schwarzmilan und Bussard nutzen die Flächen im Sommerhalbjahr zur regelmäßigen Beutesuche.

Tabelle 2

	Umweltbericht	Markus Wessbecher
Feldlerche (RL BW 3)	2008: 7-8 Brutpaare Vermutung (S. 57): Bei üblicher Nutzung des Plangebiets „muss von 1-2 Brutpaaren ausgegangen werden“	2003-2007: jeweils 4-6 Brutpaare, 2008: 7 Brutpaare
Wachtel	2008 kein Nachweis, Plangebiet als Brut- und Nahrungsraum optimal geeignet	2003-2008: Ende April/Mitte Mai rufende Männchen, jedes Jahr Brutverdacht
Wiesenschafstelze		2003-2008 Regelmäßige Beobachtung zur Zugzeit, 2006 Brutverdacht
Braunkehlchen (RL BW 1)	2008: $\leq 8$ Tiere im April/Mai im Gebiet auf Nahrungssuche. „Das Gebiet hat demnach derzeit (auch bedingt durch Brachestadium) eine erhebliche Bedeutung als Nahrungsfläche.“	2003-2008: Anfang/Mitte Mai jeweils 6-10 Tiere auf Grünstreifen entlang des Kutschenwegs beobachtet
Steinschmätzer (RL BW 1)	2008: 1 Tier gegen Ende der Zugzeit	2003-2008: Zur Zugzeit Ende April/Anfang Mai $\geq 10$ Tiere
Raubwürger (RL BW 1)		2003-2008: Oktober-Februar einzelne Beobachtungen
Bluthänfling (RL BW V)	2008: Schwärme von etlichen dutzend Tieren bei der Nahrungssuche beobachtet	2003-2008: Ganzjähriger Nahrungsgast, verstärkt April/Juni auf Ackerrandstreifen
Haubenlerche (RL BW 1)	Nach Beobachtungen örtlicher Ornithologen wird ein Paar im geplanten Baugebiet regelmäßig beobachtet	2003-2008 als Nahrungsgast
Ortolan (RL BW 0)	2008: Durchzügler „an ideal geeigneter Stelle“ beobachtet. „Tiere zwingend auf große, extensiv genutzte Offenlandflächen als Trittstein-Biotop angewiesen“ (S. 15)	
Tagaktive Beutegreifer	2008: Kornweihe (RL BW 1, VSRI) und Wiesenweihe (RL BW 2, VSRI) vor Beginn der Brutzeit 2008 beobachtet, Mäusebussard, Turmfalke (2 Paare, Brut in einem ehem. Tabakschopf),	2003-2008: Kornweihe (RL BW 1, VSRI), Rohrweihe (RL BW 3, FSRI) Mäusebussard, Turmfalke (RL BW V)
Eulen	Schleiereule: Brut in ehem. Tabakschopf	Schleiereule, Waldohreule (RL BW V)

RL BW: = Rote Liste Baden-Württemberg  
VSRI: = Vogelschutzrichtlinie der EU, Anhang I

Mitte August 2008 wurde das Plangebiet vollständig umgepflügt, so dass die früher vorhandenen Strukturen nicht mehr erkennbar sind. Vermerkt sei, dass der im Umweltbericht (Anlage 1) präsentierte **Plan „Realnutzung und Biotoptypen“** keine Informationen zur Feinparzellierung des Plangebiets enthält und somit **weitgehend wertlos** ist.

Artenschutzrechtlich fehlt der komplette Ausgleich für die erheblichen Beeinträchtigungen der Besondere bzw. streng geschützten Vogelarten des Offenlandes bzw. der Acker- und Feldflur.

Sieht man die Konsequenz, dass die Versuchsanstalt die verlorengegangenen Flächen in der Nähe neu erwirbt und vielleicht nachhaltig bewirtschaftete in industriell genutzte Flächen umwandelt gehen weitere 20 Hektar dem Lebensraum der Offenlandarten verloren.



Insgesamt ist die Beeinträchtigung der besonders und streng geschützten Vogelarten in ihren lokalen Populationen erheblich. In den Unterlagen gibt es dazu keine passenden Ausgleichsmaßnahmen. Wenn man der Meinung ist, dass die Brachefläche eine „unglückliche Ausnahmerecheinung“ sei, muss man halt im nächsten Jahr weitergehende Kartierungen durchführen, um die Behauptung der Unerheblichkeit zu beweisen. Aktuell ist der Zustand, der dieses Jahr zum Untersuchungszeitraum vorlag, der vorliegende und nicht der den Modus Consult als „unabhängiger Gutachter“ gerne hätte. Ungeklärt bleibt auch die Methodik der Bekämpfung von Schadnagern, die wohl kaum bei solchen Nahrungsangeboten ferngehalten werden können. Beim Einsatz von Koagulationsgiften sind alle Beutegreifer erheblich durch Folgevergiftungen bedroht. Nager, die durch die langsam einsetzende Wirkung der Gifte, ungewöhnliche Verhaltensweisen aufzeigen, sind besonders anziehend für Greifvögel, die kranke oder schwache Tiere schnell lokalisieren und als leichte Beute erkennen. In die Bewertung muss dieser Aspekt eingearbeitet werden. Die Bekämpfung von Schadnagern darf auf keinen Fall durch Gift erfolgen!

#### Fledermäuse

Zum Thema Fledermäuse werden im Umweltbericht Ergebnisse von 3 Beobachtungsterminen (Frühjahr-Frühsummer) präsentiert. Vor allem fehlt der für das Große Mausohr besonders wichtige Spätsommeraspekt. Informationen über einen Flugkorridor zum Natura-2000 Schutzgebiet in der Rheiniederung, der gewahrt werden muss und erst im Spätsommeraspekt erkennbar wird, liegen somit nicht vor.

#### Fazit

- Die Beurteilung des Biotop-/Habitatwerts des Plangebiets trifft nicht zu. Auf die Konsequenzen für UVP und Ausgleichsberechnung kommen wir zurück.
- Die bisherige Tatbestandsermittlung ist insbesondere für Fledermäuse unvollständig.
- Im Fall der Feldlerche, die im Eingriffsgebiet brütet und deren Fortpflanzungsstätten durch das Vorhaben beseitigt würden, liegt ein artenschutzrechtlicher Verbotsbestand nach §42 BNatSchG vor, für den eine Ausnahmegenehmigung (nach § 43) durch das Regierungspräsidium erforderlich ist. Hierzu sind „zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“ und das Fehlen einer zumutbaren Alternative nötig.
- Eine Prüfung „zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“ hat nicht stattgefunden. Diese ist vorzulegen.

#### **Zu 6.: Schutzgut Tiere“: Die Auswirkungen der Zunahme des nächtlichen Schwerverkehrs auf der Kreisstraße K3581 wurden nicht untersucht.**

Auf der Kreisstraße K3581 ist von einer starken Zunahme des nächtlichen Schwerverkehrs auszugehen. Laut Schalltechnischem Gutachten (Teil B-10, Tab. 1) verlassen zwischen 22 und 6 Uhr 47 LKW das EDEKA-Werk, während es von 67 LKW angefahren wird. Die überwiegende Zahl dieser LKW benutzt hierbei (die Autobahn A5 ansteuernd oder von dieser kommend) die K3581; damit ist von einer Zunahme des nächtlichen Schwerverkehrs von ca. 13 LKW/Std. (= 1 LKW/4,6 min) auszugehen. Es ist zu erwarten, dass der Nord-Süd-Austausch von nächtlichen Beutegreifern (insbesondere Schleiereule) und Fledermäusen (insbesondere Großes Mausohr) über die K3581 durch die Verkehrszunahme beeinträchtigt wird. Der Umweltbericht thematisiert diese Problematik nicht.

#### Fazit:

- Die vorliegende Tatbestandsermittlung ist unvollständig.
- Unfälle auf der K3581 mit Fledermäusen und nachtaktiven Beutegreifern sind zu erheben und das zusätzliche Gefährdungspotential durch Zunahme des nächtlichen Schwerverkehrs ist abzuschätzen.

### **Zu 7.: In der FFH-Vorprüfung werden die Auswirkungen der Verkehrszunahme auf der Kreisstraße K3581 im Bereich des FFH-Gebiets auf die Schutzgüter nicht dargestellt.**

In der FFH-Vorprüfung (Anlage 3 zum Umweltbericht) werden mögliche Schadstoffemissionen durch den zusätzlich auftretenden Verkehr im Umfeld der Planung erwähnt (S. 10), dann aber nur die Verkehrszunahme auf Messering und Messeallee (die beide außerhalb des FFH-Gebiets verlaufen) genannt. Für die Schutzgüter Hirschkäfer, Heldbock und Grünes Besenmoos wird argumentiert (S. 11/12), dass mit Beeinträchtigungen durch den erhöhten Verkehr auf diesen Straßen nicht zu rechnen ist, da sie in einiger Entfernung zum FFH-Gebiet verlaufen.

Nicht erwähnt werden Verkehrszunahme und erhöhte Schadstoffemissionen auf der – in diesem Zusammenhang einzig relevanten - Kreisstraße K3581, die das FFH-Gebiet quert. Entsprechend fehlen Angaben zur Beeinträchtigung der Schutzgüter durch diese Emissionen.

Die Planung schließt einen Eingriff in das Grundwasser nicht verbindlich aus, behandelt einen solchen jedoch auch nicht. Ein solcher könnte eine erhebliche Beeinträchtigung der Wälder des benachbarten FFH-Gebietes bedeuten und wäre in einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zu bearbeiten.

Fazit

- Die vorliegende Tatbestandsermittlung ist unvollständig es liegt ein schwerer Verfahrensfehler vor.

### **Zu 8.: Die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen sind unzureichend bzw. nicht Ziel führend**

Der „Umweltbericht B-3“ geht von einer nicht versiegelten Fläche von 9,928 ha aus, auf der Ausgleichsmaßnahmen geplant sind, während die „Kenndaten der Planung B-4“ für die unversiegelte Fläche 8,710 ha angeben (vergl. Punkt 2, Tabelle 1). Hier ist eine **Klarstellung** unabdingbar, **bevor die Relevanz des rechnerischen Nachweises der Kompensation (Umweltbericht S. 60) beurteilt werden kann.**

Zur **Bewertung der Biotoptypen** im Plangebiet (Umweltbericht S. 60, Tabelle 7):

Zugrunde gelegt wurde die „Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung“ (LFU, Abgestimmte Fassung 2005), im Folgenden mit LFU-2005 zitiert.

Acker (Bestand): Dem Biotoptyp wird mit der Begründung „Aufwertung von 4 auf 6 Punkte aufgrund hohen Entwicklungspotentials“ der Wert 6 zugeordnet. Diese **Bewertung** ist **nicht akzeptabel**. Laut LFU-2005, S. 41, wäre der Basiswert 4 wegen „Restbeständen wertgebender Arten“ (hier die auch vor dem Brachfallen 2008 im Bereich der Graswege und wechselnden Kleinbrachen vorhandenen Ackerwildkräuter, insbesondere das Filzkraut *Filago vulgaris*, eigene Beobachtungen) mit dem Faktor 2,0 zu multiplizieren.

LFU-2005 beruht auf feldbotanischen Untersuchungen. Die hier auf dem Zug nachgewiesenen Vogelarten Ortolan, Kornweihe, Wiesenweihe und Rohrweihe sind **Arten des Anhangs I der Vogelschutzlinie der EU**, für die besondere Schutzgebiete auszuweisen sind. Offensichtlich eignen sich die Ackerflächen als Trittstein-Habitats dieser (und anderer seltener) Arten auf dem Vogelzug, gehören also insoweit zum zeitweiligen Lebensraum dieser Arten. Daraus folgt erstens, dass der Biotopwert der Ackerflächen höher anzusetzen ist, und dass zweitens auf diese Vogelarten zugeschnittene Ausgleichsmaßnahmen erfolgen müssen.

Garten-Private Grünfläche (Planung): Dem Biotoptyp wird mit der Begründung „Abwertung von 6 auf 5 Punkte aufgrund angenommenem hohen Anteil an Rasenflächen“ der Wert 5 zugeordnet. Die Bewertung ist so nicht akzeptabel. Laut LFU-2005 (S. 56) werden Zierrasen mit 4 Punkten bewertet. Solange der Rasenanteil im vorliegenden Biotop nicht geklärt ist, ist seine **Bewertung nicht möglich**.

Magerwiese in privater Grünfläche (Planung): Dem Biotoptyp wird der Wert 10 zugeordnet. Anhand von LFU-2005 ist diese **Bewertung nicht nachvollziehbar**. In LFU-2005, S. 55, wird der Biotoptyp „Magerwiese mittlerer Standorte“ mit 15 Punkten bewertet, auf S. 37 erhält der Biotoptyp „Grünlandansaat“ 6 Punkte, auf S. 36/37 sind Wiesenbiotope bei „starker Beeinträchtigung (z.B. Düngung, Trittschäden, Brache)“ mit dem Faktor 0,6 zu versehen. Das geplante Biotop soll durch Initialansaat mit Wiesenblumenmischung (Umweltbericht S. 50) entwickelt werden, was einer „Grünlandansaat“ vergleichbar ist. Außerdem sollen die Biotopflächen im Osten des Plangebiets entlang der stark frequentierten LKW-Verkehrsflächen und östlich des PKW-Parkplatzes angelegt werden (Umweltbericht, Anlage 2), so dass von starker Beeinträchtigung durch immissionsbedingte Schadstoffbelastung und Düngung sowie Trittschäden auszugehen ist. Die Bewertung des Umweltberichts ist somit zu begründen und ggf. zu korrigieren.

Laut Umweltbericht S. 56, bietet die Anlage magerer Wiesenflächen innerhalb des Betriebsgeländes „für zahlreiche Tierarten einen heute seltenen Lebensraum, so dass durch die Anlage dieses Biotoptyps ein Teilausgleich für den Lebensraumverlust erfolgt.“ Die Tierarten, die hier Lebensraum finden sollen, werden nicht genannt, ebenso wenig wird die **enorme Lärmbelastung** erwähnt, der die mageren Wiesenflächen durch Aktivitäten in den Ladebereichen Nord, Ost und Süd fast rund um die Uhr ausgesetzt sind (vergl. Schalltechnisches Gutachten B-10, Tabellen 2-4):

- Lärmemissionen am Ladebereich Nord von 18-12 Uhr bei 6-9 LKW/Std.: Warenbeladung 89-91 dB(A), Rangiervorgänge 95-97 dB(A), jeweils 1 Std. laufende Kühlaggregate 85-88 dB(A)
- Lärmemissionen am Ladebereich Ost von 02-22 Uhr bei 5-10 LKW/Std.: Warenentladung 88,3-91,3 dB(A), Rangiervorgänge 94,7-97,7 dB(A)
- Lärmemissionen am Ladebereich Süd von 12-22 Uhr bei 4-8 LKW/Std.: Warenentladung 87,7 dB(A), Rangiervorgänge 94 dB(A), jeweils 1 Std. laufende Kühlaggregate 94 dB(A).

Die Lärmbelastung ist darzustellen und ihre Auswirkung auf die Tierarten, für deren Lebensraumverlust ein Teilausgleich angenommen wird, anhand der Fachliteratur abzuschätzen.

Zwischen Segelflugplatz und Hardtwaldrand soll als Ausgleichsmaßnahme eine ca. 7 ha große, derzeit intensiv ackerbaulich genutzte Fläche in eine extensiv genutzte Ackerfläche umgewandelt werden. Diese Maßnahme ist im Blick auf die Schutzgüter „Tiere und Pflanzen“ und „Boden“ zu begrüßen. Für den **Verlust der Fortpflanzungsstätten der Feldlerche** bietet sie jedoch **keine Kompensation**. Wie bei Hölzinger „Die Vögel Baden-Württembergs Singvögel 1“, S: 51, dargestellt, benötigt die Feldlerche als Bruthabitat offene Landschaft, wobei von Siedlungen und Wäldern ein Abstand von 150-200 m eingehalten wird. Bei einer Entfernung von ca. 300 m zwischen Waldrand und EDEKA-Werksgebäude ist das Gelände als Bruthabitat ungeeignet, und das umso mehr, als an den ca. 60 m breiten Acker Richtung Westen das ca. 180 m breite, stark frequentierte Segelfluggelände anschließt.

Auch für weitere brütende und rastende, seltene Vogelarten des Offenlandes (vergl. Punkt 5, Tabelle 2) bietet der walddnahe Ackerstreifen keinen Ersatz für den Acker des Plangebiets. Die „Restfläche ist zu klein und bietet keine notwendige Mindestgröße für alle geschützten und dort vorkommenden Beutegreifer. Der Artenschutzausgleich muss aber den betroffenen lokalen Populationen zur Verfügung stehen. Statt dessen wird durch weitere Intensivierung auf anderen Ackerflächen als „Ausgleich für die Versuchsanstalt“ in Zukunft noch mehr nutzbarer Jagdraum zerstört.

Im Übrigen ist sicherzustellen und transparent darzustellen, dass die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen und -flächen nicht bereits im Rahmen der Planung für das Gewerbegebiet Neue Messe angesetzt Maßnahmen bzw. eingeplante Flächen darstellen, da sie in diesem Fall hier nicht noch einmal in Ansatz gebracht werden könnten.

Fazit:

- Die auf dem Plangebiet für Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung stehende Fläche ist zu klären.
- Die Bewertung von Biotoptypen des Plangebiets (Bestand und Planungen) ist zu korrigieren.

- Für die geplante Magerwiese sind die Lärmimmissionen zu quantifizieren und bei der Bewertung des Biotops zu berücksichtigen.
- Geeignete und flächenmäßig zusammenhängende Ausgleichsflächen sind bereitzustellen, die den Verlust der Fortpflanzungsstätten der Feldlerche kompensieren und den anderen, in Tabelle 2 genannten seltenen Vogelarten des Offenlandes Lebensraum bieten.
- Insbesondere sind für die Vogelarten Ortolan, Kornweihe, Wiesenweihe und Rohrweihe (Arten des Anhangs I der Vogelschutzlinie der EU), denen die Ackerflächen als Trittstein-Habitats auf dem Vogelzug dienen, geeignete Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

**Zu 9.: Trotz Versiegelung von ca. 100.000 m<sup>2</sup> unbebautem Offenland und erheblicher Eingriffe in Umweltgüter wird keine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgelegt.**

Laut „Begründung planungsrechtliche Festsetzungen“ (B-1, S. 36) wird auf eine gesonderte Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG verzichtet, da das geplante Vorhaben, für dessen Größe von unter 100.000 m<sup>2</sup> ausgegangen wird, nach Vorprüfung des Einzelfalls „ ,nur‘ hinsichtlich des Flächenverbrauchs relevant ist.“

Die Verbände widersprechen dieser Einschätzung. Erstens ist davon auszugehen, dass die Größe des Projekts 100.000 m<sup>2</sup> oder mehr beträgt (vergl. Punkt 2 und Tabelle 1 dieser Stellungnahme). Zweitens ist das Vorhaben, selbst wenn es eine Größe von 100.000 m<sup>2</sup> nicht erreichen sollte, von hoher Relevanz für verschiedene Schutzgüter, wie in dieser Stellungnahme insbesondere für die Schutzgüter „Mensch“ (Punkt 3) und „Tiere und Pflanzen“ (Punkte 5 und 8) ausgeführt wird. Sie verweisen darauf, dass die derzeit vorliegenden Bebauungsplanunterlagen in erheblichem Umfang Mängel in der Tatbestandserhebung aufweisen, sodass sie für eine Abwägung nicht geeignet sind.

Schließlich dient das Vorhaben der Vorbereitung einer Maßnahme, die im großen immissionsschutzrechtlichen Verfahren genehmigt werden muss, so dass sich nach unserer Einschätzung eine Pflicht zur Durchführung einer UVP auch hieraus ergibt.

Fazit:

- Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen.

**Zu 10.: Der Projekt-bedingte Ausbau der Kreisstraße K3581, für den das Landratsamt Karlsruhe kurzfristigen Bedarf angemeldet hat, und die Auswirkung auf das FFH-Gebiet „Hardtwald zwischen Karlsruhe und Muggensturm“ finden keine Erwähnung.**

Während das Landratsamt Karlsruhe bei Ansiedelung des EDEKA-Werks von einem kurzfristigen Ausbaubedarf der K3581 im Bereich des Mörscher Walds ausgeht (Waldbedarf ca. 0,4 ha; Versiegelung ca. 0,2 ha), findet dieser massive Folgeingriff in den vorliegenden Bebauungsplanunterlagen keine Erwähnung.

Der Ausbau der K3581 hätte ihre längerfristige Sperrung und die Umleitung des Verkehrs über die Landesstraße L566 zur Folge. Im Hardtwald südlich der L566 wird seit einiger Zeit der Ziegenmelker beobachtet, eine Anhang I Art der EU-Vogelschutzrichtlinie und in Deutschland vom Aussterben bedroht (Rote Liste Baden-Württemberg Kat. 1, Brutbestand in BW 20-25 Paare). Auf die Gefährdung dieses Vogels bei zeitweiliger Verdoppelung des Verkehrsaufkommens auf der L566 sei schon hier hingewiesen.

Für die Verbände

Hartmut Weinrebe